

RICHTLINIE ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG VON WERTUNGSRICHTERN

Soweit in dieser Richtlinie Begriffe verwendet werden, welche geschlechtsspezifisch formuliert sind, beziehen diese sich stets auf Personen beiderlei Geschlechts.

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie ist für die Entschädigung aller brevetierten Wertungsrichter (inklusive FTA) an den durch den TBO organisierten Wettkämpfen gültig. Für die Organisatoren von Oberländischen Turnfesten und Vereinsmeisterschaften geht eine allfällig erlassene anlassspezifische Richtlinie der vorliegenden Richtlinie vor.

2. Entschädigungen und Vorteile eingesetzter Wertungsrichter

Die an Wettkämpfen gemäss Ziffer 1 hiervor eingesetzten brevetierten Wertungsrichter haben Anspruch auf die folgenden Leistungen:

a. Taggeld

- Entschädigung von CHF 25.00 pro Tag (Einsatz von mehr als 4.5 Stunden)
- Entschädigung von CHF 15.00 pro Halbtag (Einsatz bis und mit 4.5 Stunden)

Die Entschädigungen für Taggelder werden durch den TBO getragen.

b. Reisespesen

Als Reiseentschädigung wird pro Fahrkilometer (Auto oder Bahn) CHF 0.50 ausgerichtet. Ein brevetierter Wertungsrichter kann maximal Reisespesen von insgesamt CHF 60.00 beanspruchen. Brevetierte Wertungs-, Kampf- und Schiedsrichter aus den Sparten GYM und GETU und TAE mit einem Anreiseweg von mehr als 150 km können Reisespesen von maximal CHF 100.00 beanspruchen. Die Entschädigungen für Reisespesen werden durch den TBO getragen.

c. Verpflegung

- Einsatz bis und mit 3 Stunden: 1 Zwischenverpflegung und 1 Getränk
- Einsatz ab 3 bis und mit 6 Stunden: 1 Hauptmahlzeit, 1 Zwischenverpflegung und 2 Getränke
- Einsatz ab 6 bis und mit 10 Stunden: 1 Hauptmahlzeit, 2 Zwischenverpflegungen und 3 Getränke
- Einsatz ab 10 Stunden: 2 Hauptmahlzeiten, 2 Zwischenverpflegungen und 4 Getränke

Die Kosten für die Verpflegung der brevetierten Wertungsrichter werden durch den jeweiligen Organisator der Veranstaltung getragen.

d. Festkarte

Alle brevetierten Wertungsrichter gemäss Ziffer 1 hiervor erhalten eine Festkarte. Deren Kosten werden durch den jeweiligen Organisator der Veranstaltung getragen.

3. Finanzierung der vom TBO zu tragenden Taggelder und Reisespesen

Die vom TBO zu entrichtenden Taggelder gemäss Ziffer 2.a hiervor werden aus den Sportfonds-Geldern finanziert, welche sich aus den angemeldeten Kursen des betreffenden Wettkampfes ergeben. Die vom TBO zu bezahlenden Reisespesen werden aus den durch den jeweiligen Organisator zu entrichtenden Abgaben an den TBO bezahlt.

4. Gültigkeit

Die Richtlinie in der vorliegenden Fassung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2013.

Spiez, 09. April 2013

Für den Vorstand TBO

Daniel Iseli Remo Kämpf
Präsident Chef Sport

Ausgabe 2013 Seite 1 von 1